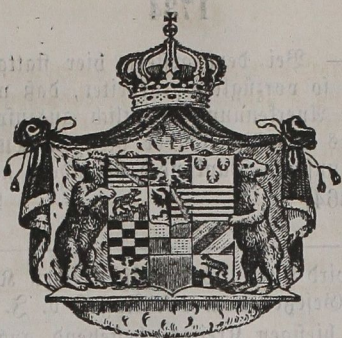


Erscheint:

Dienstag, Mittwoch,
Freitag, Sonnabend.

Bekleidung bei allen Postanstalten,
für Köthen bei Hrn. P. Schettler.



Preis:

Jährlich 1½ Thlr.
Vierteljährlich . . . 12½ Sgr.

Insertionsgebühren:

Die gespaltene Corpusszeile
für Inländer 6 Pf.,
für Auswärtige 1 Sgr.

Anhaltischer Staats-Anzeiger.

N^o 186.

Desseau, Dienstag, den 29. November

1864.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung. — Se. Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, den Candidaten Franz Albrecht aus Köthen als Lehrer an der Herzoglichen Franzschule in Desseau fest anzustellen.

Bekanntmachung. — Das Fahren der Pferde in Städten oder auf Landstraßen mit der sogenannten Hottelleine ist nach Art. 200. des Polizei-Strafgesetzbuches bei Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder angemessenem Gefängnisse verboten.

Da dieses Verbot in neuerer Zeit unbeachtet gelassen ist, so wird dasselbe hierdurch eingeschärft, und werden die Polizei-Aufsichtsbeamten angewiesen, Uebertretungen unnachlässiglich zur Bestrafung anzuzeigen.

Desseau, 21. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Bekanntmachung. — Bei der Wichtigkeit der am 3. December d. J. stattfindenden Volkszählung ermächtigen wir die Orts-Schulinspectoren in dem vormaligen Desseau-Köthenschen Landesheile hierdurch, den Unterricht in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen an dem bemerkten Tage und nöthigenfalls auch am 5. December d. J. in dem Falle aussetzen zu lassen, wenn die Gemeinde-Vorstände die Mitwirkung der Lehrer bei dem Zählungsgeschäft ausdrücklich wünschen und Letztere zu einer Betheiligung an demselben geneigt sind.

Desseau, 22. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.
Klinghammer.

Bekanntmachung. — Die Einhebung der Martini und Andreas c. fällig gewesenen Landsteuer, der Baldauer und Roschwitzer Zehntgeldrenten, so wie der an Stelle der Erbenzinsen getretenen Renten soll für die Stadt Bernburg an folgenden Tagen stattfinden:

am 1. und 2. December für die Alt- und Neustadt,

am 5., 6. und 7. December für die Bergstadt,

was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Kassenöffnung Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr.

Bernburg, 25. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Rentamt.
Ulrich.

Öffentliche Dankfagung. — Bei dem gestern hier stattgehabten Brande hat die hiesige Feuerwehr in allen ihren Theilen so vorzüglich gearbeitet, daß wir es uns nicht versagen können, allen Mitgliedern derselben unsere Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Zusäbondere fühlen wir uns verpflichtet, der hiesigen Turner-Feuerwehr für ihre aufopfernde, unermüdlige Thätigkeit unseren Dank noch besonders auszusprechen.

Dessau, 28. November 1864.

Bürgermeister und Rath.

Medicus.

Bekanntmachung. — Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur nunmehr gänzlichen Ausführung des Gesetzes vom 10. August d. J. (Nr. 33. der Gesetz-Sammlung)

- 1) für den VII. Bezirk des hiesigen Kreises, bestehend aus den Ortschaften Meinsdorf, Mühlstedt, Streeg, Mühlisdorf, Rodleben, dem Forstamte Spizberg, den Vorwerken Tornau, Schlepke, Berensdorf, dem Etablissement Schlangengrube und dem Domainenbezirke Rosslau, der Herr Ober-Amtmann Schmidt zu Tornau,
- 2) für die Stadt Rosslau der Herr Rector Schönemann daselbst zum Friedensrichter gewählt worden ist und Beide, nachdem der Letztere aus seiner Stellung als Friedensrichter des obengedachten Landbezirks, weil er nicht innerhalb desselben seinen Wohnsiß hat, entlassen worden, heute hier vorschriftsmäßig vereidigt worden sind.

Zerbst, 18. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

Lezius.

Diebstahls-Anzeige. — In der Zeit vom Abend des 15. bis zum Morgen des 16. d. Mts. sind von dem Walle bei der sogenannten Kapenmühle ein mit dem Namen Müller bezeichnetes Handbeil und das fast neue, mit Eisen beschlagene Rad einer Hohlkarre entwendet worden.

Wer von der Person des Diebes oder von dem Verbleib der entwendeten Sachen Kenntniß hat, wird ersucht, der unterzeichneten Behörde hiervon Nachricht zu geben, und wird zugleich vor dem Erwerbe der gestohlenen Sachen gewarnt.

Dranienbaum, 24. November 1864.

Herzogliche Kreisgerichts-Commission.

Schurz.

Bekanntmachung. — Da die Bestimmungen in der Bekanntmachung der vormaligen Herzoglich Anhaltischen Landesregierung hiersebst vom 9. August 1845 in Betreff der Anlegung russischer Schornsteinröhren, welche wörtlich folgendermaßen lauten:

„Was die Anlegung der sogenannten russischen Schornsteinröhren betrifft, so können dieselben sowohl in kreisförmiger, als auch in winkelrechter Gestalt, jedoch nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften erbauet werden:

- a. Die russischen Röhren sind in lothrechter Richtung aufzuführen. Eine Schleifung derselben kann nur ausnahmsweise nach dem Gutachten der Baubehörden gestattet werden. Wenn die Röhren aber gezogen oder geschleift werden müssen, so kann dieses nur auf Mauerwerk und ohne Verletzung der Bauordnung §§. 47., 48. und 53.—56. geschehen. Dieselben treten in solchen Fällen in die Klasse der Feuerkanäle aus Pfannen, Blasen ac.
- b. Die russischen Röhren müssen nach der Quantität des abzuführenden Rauches 36—81 Quadratzoll weit sein, äußerlich einen guten Wandputz von Lehm mit Stroh gemengt erhalten, inwendig bedarf es bei gut gebrannten Steinen, welche nur zu diesen Rauchableitungsröhren verwendet werden sollen, keines Ueberzugs, niemals aber darf derselbe aus Kalkmörtel bestehen.
- c. Wenn zwei oder mehrere russische Röhren neben- oder hintereinander ausgeführt werden, so müssen die Zwischenwangen (Zungen) die Stärke von einer Mauersteinbreite haben.
- d. Sollen russische Röhren zusammengewölbt werden, so muß die Breite ihrer Wölbung wenigstens 2½ Fuß betragen; in anderen Fällen darf eine solche Zusammenziehung nur auf ausdrückliche Genehmigung der Baubehörden geschehen.
- e. Einzelne russische Röhren dürfen innerhalb der Gebäude nicht über 12 Fuß Höhe freistehend aufgeführt werden und sind, wenn sie höher werden, durch Pfeiler oder Wangenmauern stabil zu machen. Ueber der Dachfläche müssen die Schornsteinröhren bei mehr als 4 Fuß Höhe ebenfalls durch Wangenmauern oder durch Eisen stabil gemacht werden.

Wenn eine russische Röhre auf der Dachfläche mündet, so muß, wenn kein Dachfenster vorhanden ist, neben derselben eine Dachthür angebracht werden, um bei einem Rußbrande leicht zur Röhre gelangen zu können; doch ist auch nachgelassen, statt dieser Thür einen Theil des Sparrengebindes, ungefähr 3 Latten hoch, isolirt zu latten, damit derselbe, wenn es erforderlich ist, leicht herausgenommen werden kann.

Die Reinigung der russischen Röhren muß in der Gebrauchszeit von Viertel- zu Vierteljahr geschehen, und zwar entweder durch eine starke, genau in das Rohr passende Bürste von Schweinsborsten oder, hauptsächlich bei den viereckigen Röhren, mit kreuzweis übereinander gebundenem Besenreis, welches beides an einem Seile befestigt ist und, mit einem Gewicht beschwert, auf- und niedergezogen wird.

Mit der Reinigung der russischen Röhren muß auch die Reinigung der einmündenden Defen und anderer Rauchabzugsröhren verbunden werden.

h. Zur Erleichterung der Reinigung muß jedes russische Rohr, wenn dasselbe nicht nach §. 2. ad a. lothrecht aufgeführt werden kann, in jedem Stockwerke, mindestens 1 Fuß über der Fußbodenfläche, ein Raumloch erhalten, welches mit einem in diese Oeffnung passenden Steine zugemauert und mit einer eisernen Thür oder mit einem gezeichneten Steine verschlossen werden muß.

i. Wenn sich Glanzruß in den russischen Röhren bildet, welcher durch die gedachten Reinigungsapparate nicht entfernt werden kann, so soll es erlaubt sein, nach vorgängiger Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde und im Beisein des Schornsteinfegermeisters und eines seiner Gehülfen, das russische Rohr auszubrennen. Vorher sind jedoch mehrere Gefäße mit Wasser in den verschiedenen Stockwerken des Hauses und dem Dachraume aufzustellen und erst 24 Stunden nach dem Ausbrennen wieder zu entfernen.

k. Jeder Handwerksmeister, welcher ein russisches Rohr aufführt oder durch seine Gesellen anfertigen läßt, ist für die Vorschriftsmäßigkeit, so wie die Feuericherheit der Anlage verantwortlich und ist, wenn durch die Baubehörden Verstöße gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften constatirt werden sollten, zur unentgeltlichen Abänderung der entdeckten Mängel verpflichtet."

und namentlich die Bestimmungen unter f. und h. dieser Bekanntmachung in letzter Zeit häufig außer Acht gelassen worden sind, so werden solche hierdurch den Eingesehenen des Bernburger Antheils hiesigen Kreises nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Uebertretungen dieser Bestimmung nach Art. 193. des Polizei-Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. zu ahnden sind.

Bernburg, 17. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Kreis-Direction.
Bunge.

Bekanntmachung. — Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf dem Promenadenwege von dem Göschel'schen Garten bis zur Schalaunischen Straße hier selbst wird hierdurch bei der geseglichen Strafe untersagt.

Röthen, 26. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Polizei-Direction.
Bramigk.

Rugholz-Versteigerung

in der Oberförsterei Redlig.

Montag, den 5. December d. J.,

kommen in der Redliger Forst, am Wege nach Reuden, circa 300 Stück starke Kiefern, bis 80 Fuß Länge und bis 28 Zoll mittlern Durchmesser, und

Dienstag, den 6. December d. J.,

in der Reudener Forst, am Wege nach Redlig, circa 200 Stück starke Kiefern zum Verkauf.

Die Versteigerung wird an beiden Tagen an Ort und Stelle abgehalten und beginnt früh 9 Uhr.

Redlig, 22. November 1864.

Der Oberförster Sitzvoenk.

Handelsrichterliche Bekanntmachung.

Unter'm heutigen Tage ist Fol. 44. Rubr. 3. des Handelsregisters folgender Eintrag bewirkt worden:

Die Procura des Kaufmanns Friedrich Kobbe aus Jerbst ist erloschen.

Röthen, 26. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.

Der Handelsrichter Henning.

Bekanntmachung.

Der nachfolgende Eintrag:

Fol. 145. Firma: Robert Wagner in Cobbeisdorf, Inhaber: der Domainenpächter Robert Wagner daselbst



ist laut Verfügung vom heutigen Tage in das Handelsregister des hiesigen Herzoglichen Kreisgerichts bewirkt worden.

Zugleich wird zur Berichtigung eines Irrthums in der Collectiv-Bekanntmachung vom 1. October d. J. bekannt gemacht, daß die daselbst unter Nr. 26. enthaltene, Fol. 143. des Handelsregisters eingetragene Firma nicht C. Schreyer, sondern S. Schreyer lautet.

Zerbst, 23. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht.
Der Handelsrichter Beger.

Gerichtlicher Hausverkauf.

Ertheilungshalber wird das vom verstorbenen Garten-Inspector Ludwig Schöck zu Wörlitz nachgelassene, daselbst unter Nr. 130. in der Annergasse belegene Wohnhaus mit Nebenhause, Stallung, Hofraum und Garten, welches Grundstück ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Rente im Betrage von 4 Thlr. 15 Sgr. jährlich zu 2520 Thlr. tagirt worden ist, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgestellt.

Es werden demnach die Kauflustigen mit dem Bemerkten, daß die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht beachtet werden können, hierdurch geladen, in dem auf

den 8. Februar 1865

anberaumten Verkaufstermine, welcher von früh 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ansteht, an Gerichtsstelle zu Wörlitz zu erscheinen, ihre

Gebote abzugeben und hiernächst zu gewärtigen, daß dem beschriebenen Meistbietenden, wenn dessen Gebot drei Viertel des Schätzungswertes erreicht hat, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Zugleich werden Diejenigen, welche dem hiesigen Gerichte nicht bekannte dingliche Ansprüche an dieses Grundstück zu haben vermeinen, bei deren Verlust aufgefodert, sich spätestens binnen 4 Wochen damit zu melden.

Urkundlich ist diese Verkaufsanzeige unter Gerichtshand und Siegel ausgefertigt und mittelst Anschlags an Gerichtsstelle und im Anhaltischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden.

Dranienbaum, 23. November 1864.

Herzoglich Anhaltische Kreisgerichts-Commission.

(L. S.) Schurz.

Bekanntmachung.

Von den beim Dorfe Kochstedt auf der Quellendorfer Straße geschlagenen Pappeln sollen
Mittwoch, den 30. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr

folgende Hölzer an Ort und Stelle verkauft werden:

55 Klstr. Reis,
30 - Scheitholz (theilweise zu Staakholz zu verwenden),

127 Stück Nuzenden.

Dessau, 25. November 1864.

Herzogliche Bauverwaltung.
H. Heine.

Nichtamtlicher Theil.

Verkauf von Grundstücken.

Hausverkauf.

Das in der Hospitalstraße unter Nr. 7. belegene, zum Hillmann'schen Nachlasse gehörige Haus soll Dienstag, den 6. December d. J., Nachmittags 3 Uhr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Der Termin wird in dem zu verkaufenden Hause abgehalten.

Dessau, 21. November 1864.

Müller,

als gerichtlich bestellter Vormund.

Ein in hiesiger Stadt in der Nähe der Eisenbahn belegenes, elegant erbautes Wohnhaus mit Garten ist sofort zu verkaufen durch den
Rechtsanwalt Dr. Sander.

Röthen, 14. November 1864.

Meine in Klein-Wülfnig bei Köthen belegene Bäckerei mit Garten und dabei liegendem Ackerstück bin ich zu verkaufen gesonnen und habe dazu Donnerstag, den 8. December, früh 11 Uhr einen Termin im Gasthause daselbst anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerkten einlade, daß Käufer 25 Thlr. im Termine zu zahlen hat. G. Gebhardt.

Ein nicht zu kleines Arbeitslocal mit Wohnung wird zu mieten gesucht. Zu erfragen
St. Johannisstraße Nr. 3.,
1 Treppe.

Gasthofs-Verpachtung.

Der ehemalige Heinrich'sche, jetzt der Zuckerfabrik Prosigal gehörige Gasthof zu Prosigal soll vom 6. Januar 1865 ab auf 3 Jahre verpachtet werden. Die betreffenden Bedingungen

sind bei Herrn Edmund Raumann in Ziebigk oder bei den Herren Gebrüder Herzberg in Köthen einzusehen und haben Reflectanten bis spätestens zum 10. December d. J. ihre Gebote bei einer der genannten Stellen einzureichen.

Außer der Gastwirthschaft mit Ausspann zc. soll dem künftigen Pächter auch die Wirthschaft in den Casernen übertragen werden.

Verkaufs - Anzeigen.

Das Magazin

des

Friederiken-Institutes,

Mittelstraße Nr. 2.,

empfehlte seine besonders sauber gefertigten, sorgfältig geprüften Arbeiten, als: Frauen- und Herrenhemden, Vorhemden, Kragen, kleine Shawls, Nachtmützen, Strümpfe, Töbchen, Kindermützen, Leibchen, Röckchen, Mädchenkleider, Knabenröckchen, Schürzchen, Stiefelchen, Wästelbänder, Perlen- und dergleichen andere Arbeiten.

Bestellungen werden stets angenommen.

In der Buchhandlung

von

Amalie Rothschild,

Zerbster Straße Nr. 21.,

werden dem Ausverkauf zurückgesetzter Waaren noch eine Auswahl Sammet-, Velours- und runder Hüte, so wie Hauben und Coiffuren hinzugefügt und dieselben zu billigeren Preisen verkauft.

Theerseife, wirksamstes Mittel gegen alle Hautunreinigkeiten, empfiehlt in Stücken zu 5 Sgr.

Carl Rusch jun.



Brönnner's Fleckenwasser,

namentlich zum Waschen der Glacé-Handschuh, in Gläsern à 6 Sgr. und 2½ Sgr. echt in Dessau bei

Otto Heinicke, Coiffeur,
Steinstraße Nr. 2.,
in Zehnis bei A. Cramer.

Englischer Porter & Ale bei

Aug. Kiesel.

Große neue türkische Pflaumen offerirt
Aug. Kiesel.

Frische Whitstabler Austern

trafen soeben ein; russischen und Hamburger Caviar, dergl. Rauchfleisch, Kieler Sprotten, Bündlinge, geräucherter Lachs, große Gänsebrüste, Kalb in Gelée, die Portion 5 Sgr., trockene Trüffel und Champignons, neuen Citronat, italienische Maronen, Zeltower Rübchen und frischen Seedorf offerirt
J. C. Vogelmann.

Frischen Seedorf in großen Exemplaren empfing
J. Schindewolf.

Kieler Bündlinge und Sprotten empfängt täglich in frischen Sendungen
J. Schindewolf.

Mensche Straße Nr. 16. ist ein fettes Schwein zu verkaufen.

Böhmische Braunkohlen (Karbitzer)

sind eingetroffen und werden am Kornhause ausgeladen von

Chr. Haring,
Leipziger Straße Nr. 58.

Böhmische Braunkohlen (Saxonia)

werden von heute ab am Kornhause ausgeladen von

Friedrich Plenz,
Böhmische Gasse Nr. 9.

Mit der

Spiel- u. Galanteriewaaren-Versteigerung

im Hause des Herrn Königsberg, Zerbster Straße Nr. 21., wird **Mittwoch, den 30. November**, und folgende Tage fortgeföhren und kommen von jetzt ab bessere und größere Gegenstände gegen sofortige baare Zahlung zum Verkauf.

C. Kleinau.

Die höchsten Preise

zahlt für Ziegen- und Hafenfelle

S. Ruckotsch,
Steinstraße Nr. 56.

Der der Gemeinde Quellendorf gehörige Zuchstier soll, seiner Schwere halber, schleunigst verkauft werden.

Der Gemeinde-Vorstand.

R. Schwardseger.

Fertige Wäsche

beforgt nach Angabe und unter Einsendung des Maasses, schnell, gut und billigt
Heinrich Kutscher.

Vielefelder Taschentücher

bei Heinrich Kutscher.

Großer Ausverkauf.

Wegen vorgerückter Saison empfehle ich meinen nicht unbedeutenden Vorrath von fertigem
Puz und werde denselben bis Weihnachten zu nachstehenden billigen Preisen verkaufen:

Ein moderner Hut, welcher 4 Thlr. gekostet, zu 2½ Thlr.

Eine elegante Haube, früher 2 Thlr. 5 Sgr., zu 1 Thlr. 5 Sgr.

Runde Hüte und Mützen spottbillig.

Coiffüren von 15 Sgr. an.

Ball-Kränze von den schönsten Blumen 1 Thlr.

Puzhandlung von Florette Rockotsch,

Steinstraße Nr. 56.

Extrafine Paraffinkerzen

(Brillantkerzen),

das Packet 6¼ Sgr., bei größerer Ab-
nahme 6 Sgr. pro Packet, offerirt

A. Cramer in Tesnich.

G. Müller's Augenbalsam.

Der von mir gefertigte Augenbalsam ist von
jetzt an nicht mehr bei Herrn Apotheker Zahn
in Rosslau, sondern bei Herrn Apotheker
A. Mueller in der Adler-Apotheke zu Dessau,
die Krufe zu 5 Sgr. und zu 10 Sgr., zu haben.

G. Müller in Berlin.

Vermischte Anzeigen.

Nach langem Leiden verstarb am Sonnabend,
den 26. November, Mittags unser lieber Sohn
und Bruder **Franz** in seinem 23. Lebensjahre,
was wir tiefbetrübt Freunden und Bekannten
hierdurch anzeigen. — Die Beerdigung findet
heute, Dienstag, Nachmittag 3 Uhr statt.

Die Familie Ulrich.

Den Tod unseres lieben Söhnchens **Eduard**
zeigen wir Freunden und Bekannten mit der
Bitte um stille Theilnahme tiefbetrübt an.

Raschke und Frau.

Erst vor acht Tagen ward uns die ältere
Tochter und heute unser noch einziges Kind,
unser lieber kleiner **Max**, durch den Tod ent-
rissen.

Louisium, 25. November 1864.

Der Hofgärtner G. Linke und Frau.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse
starb heute Nachmittag 1½ Uhr nach kurzem
Krankenlager ruhig und sanft mein geliebter
einzigster Sohn, der Handlungscommis **Ernst**
Hoppe, in seinem 25. Lebensjahre.

Verwandten und Freunden diese Trauernach-
richt mit der Bitte um stille Theilnahme.

Rienburg a./S., 25. November 1864.

Der Kreisgerichts-Rath
Hoppe.

300 Thlr. sind zu verleihen. Näheres in
der Expedition d. Bl.

Auf erste Hypothek werden 1400 Thaler für
ein städtisches Eigenthum gesucht. Näheres bei
F. G. Engler, Franzstraße Nr. 42.

Einige Knaben auswärtiger Eltern, welche
eine der hiesigen Schulen besuchen sollen, kön-
nen zu Ostern in Pension genommen werden,
und wäre es erwünscht, wenn sich die hierauf
Reflectirenden noch vor Neujahr k. J. melden
wollten
Kennstraße Nr. 13.
in Dessau.

Zwei Schlosser und ein Tischler, gute Arbeiter, finden dauernde Beschäftigung in der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt von
Johann Friedrich Michaelis,
 Leipziger Straße Nr. 29.

Lehrlings-Gesuch.

Für ein auswärtiges lebhaftes Material-, Destillations- und Eisenwaaren-Geschäft wird unter sehr annehmbaren Bedingungen für nächste Ostern ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann als Lehrling gesucht und ist das Nähere zu erfragen in der

Expedition d. Bl.

Ein Mädchen, welches in Küche und Hauswesen nicht ganz unerfahren ist, findet zu Neujahr einen leichten Dienst

Zerbster Straße Nr. 33., im Laden.

Ein in der Hauswirthschaft erfahrenes, mit guten Zeugnissen versehenes Mädchen wird zu Neujahr gesucht in der

Pfarrze zu Mosiglau.

Eine Aufwärterin, welche jedoch zugleich die betreffende Wohnung mit beziehen muß, wird gesucht

Stiftsstraße Nr. 25.

Eine zuverlässige Aufwärterin wird zum 1. December gesucht

St. Johannisstraße Nr. 8.

Ein Knecht, mit guten Zeugnissen versehen, findet zu Neujahr einen guten Dienst bei

C. Lauenroth in Merzien.

Eine goldene Brosche ohne Nadel ist Freitag Abend von der Zerbster Straße bis zum Theater verloren worden. Gegen eine Belohnung abzugeben

Zerbster Straße Nr. 22.

Am Sonabend Abend wurde von der Langen Gasse bis nach der Wasserstadt ein **Batist-Taschentuch**, mit dem Namen Anna gestickt, verloren. Der Finder wird gebeten, dasselbe Lange Gasse Nr. 10. abzugeben.

Bei dem am 23. November in Bockerode stattgehabten Balle ist, wahrscheinlich aus Versehen, von Jemand ein **Herren-Neberzieher** von dunkler Farbe mitgenommen worden und wird der jetzige Inhaber aufgefordert, denselben beim Gastwirth Herrn **F. Voas** in Bockerode schleunigst wieder abzugeben.

Ein isabellenfarbiger holländer Tauber mit weißen Strichen über den Flügeln ist vor einiger Zeit entflohen. Wiederbringer erhält 1 Thlr. Belohnung

Steinstrasse Nr. 53.

Am Abende des 23. November d. J. ist von der Rennstraßen-Ecke, resp. von der Franzstraße bis zur Haidestraße eine goldene Brosche verloren worden. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselbe gegen eine Belohnung abzugeben

Haidestraße Nr. 10.

Der vom Vorschuß-Vereine hieselbst auf den Namen **Alwine Herzog** ausgestellte **Schuldschein** Nr. 327. über 50 Thlr., datirt vom 2. Mai 1863, ist bei uns als verloren angemeldet worden. Sollte Jemand sich im rechtmäßigen Besitze desselben befinden, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen damit bei uns zu melden, widrigenfalls dieser Schein, nach Ablauf der 14 Tage von heute an, ungültig und werthlos geworden ist.

Rosslau, 28. November 1864.

Die Verwaltung des Vorschuß-Vereins.

Nur 6 Sgr.

Bei Einsendung einer Visitenkarte, auch nach dem Leben, fertige ich 1 Duzend **Miniaturphotographien**, **Briefbignetten**, verwendbar für Conditoren, Parfümerien als Etiketten u. dergl. m.; 25 Stück 11 Sgr., 100 Stück 1 Thlr. 10 Sgr. **Visitenkarten** 1 Duzd. 1 Thlr. 20 Sgr.

F. G. Alceberg in Dessau,
 Nr. 33. Leipziger Straße Nr. 33.

Als Agent der

Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in **Recht (Holland)**

empfehle ich mich zu Vermittelungen von Versicherungen bei der genannten Gesellschaft. Die Prämien sind billig und fest. Nachzahlungen sind in keinem Falle zu leisten. Auch bin ich gern bereit, gewünschte Auskunft zu ertheilen.

H. Gumicke,

wohnbhaft beim Buchbindermeister Herrn
 Bönick, Franzstraße Nr. 10.

Anfrage.

Ist es nicht durch das neue Handelsgesetz vorgeschrieben, daß jede neue Firma in das Handelsregister eingetragen wird? Wenn dies der Fall, warum ist die neue Handelsgesellschaft **F. Fürstenheim** und **Schneidermeister Marx**, Handlung fertiger Herrenkleider in Köthen nicht eingetragen?

Ein Mitglied der Schneider-Innung in Köthen.

W...t.

Handlung getragener Kleidungsstücke
von

C. Marx & Comp. in Rötzen.

Wir erlauben uns, den geehrten Herrschaften hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß unser Associé **Carl Marx** Mittwoch, den 30. d. Mts., hier anwesend ist und werden gefällige Adressen in Bezug auf unseren Kleiderhandel, wie auch auf unser Nachweisungs-Büreau durch die Expedition d. Bl. erbeten.

Wir bemerken noch, daß wir vor Weihnachten nicht wieder in Dessau anwesend sein werden, und bitten, uns mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen, da wir jetzt für Winter-Garderobe, Wäsche und Betten die höchsten Preise zu zahlen versprechen.

Hochachtungsvoll
Carl Marx & Comp.

Mittwoch, den 30. November,
Abends 6 Uhr

Musikaufführung

in der Schloß- und Stadtkirche

unter gefälliger Mitwirkung von Mitgliedern der hiesigen Singacademie und der Herzoglichen Hofkapelle.

Missa von Mozart

(F - dur).

Die Soli haben Fräul. Richter, Fräul. Grunow, Herr Opersänger Fiedler und Herr Kammer-sänger Föppel gütigst übernommen.

An den Kirchthüren stehen die Büchsen zu freiwilligen Beiträgen aus.

F. Dedicke,
Cantor und Chordirigent.

Carlotta Patti's Concert

Mittwoch, den 7. December 1864, Abends 7 Uhr,

im Herzoglichen Hoftheater zu Dessau.

Carlotta Patti,
Alfred Jaell und Henri Vieuxtemps,
J. Steffens und A. Herner

werden an einem und demselben Abende auftreten. — Jede Nummer des reichhaltigen Programms wird von einem Künstler ersten Ranges vertreten und wird auf diese Weise ein Ensemble erzielt, wie es bisher dem europäischen Publikum noch nicht vorgeführt worden ist.

Programm. Erste Abtheilung. 1. **Grosse Sonate** (Piano und Violine, Kreuzer gewidmet) (Beethoven) Alfred Jaell und Henri Vieuxtemps. 2. **Aria** aus „Linda di Chamounix“ (Donizetti) Mlle. Carlotta Patti. 3. **Ballade und Polonaise** (Vieuxtemps) Henri Vieuxtemps.

Zweite Abtheilung. 4. **Concert** (für Violoncello) (Goltermann) Julius Steffens. 5. **Aria** aus „Dinorah“ (Meyerbeer) Mlle. Carlotta Patti. 6. a) **Variationen** für Piano (Händel), b) **Home, sweet Home** (Transcription) (Jaell) Alfred Jaell. 7. **Introduction** für Piano (Schulhof) und **Der Carneval von Venedig** (Paganini), speciell von Herrn Julius Benedict in London arrangirt für Fräul. Patti, beide gesungen von Mlle. Carlotta Patti. 8. **Airs Bohémiens** (Vieuxtemps) Henri Vieuxtemps.

Accompagnateur: Herr Herner. — Concert-Flügel von Erard in Paris.

Preise der Plätze: Ein Platz im I. Rang, in der reservirten Loge Nr. 1. und 2. und in der reservirten Loge Nr. 3. bis 6. 2 Thlr. — Ein Sperritz 1½ Thlr. — Ein Platz im II. Rang Mittelloge und Seitenloge und in den Prosceniumslogen 1 Thlr. — Ein Mittelplatz im III. Rang und ein Seitenplatz daselbst 15 Sgr.

Billets sind von Dienstag, den 29. November, an täglich in der Aue'schen Buchhandlung (A. Dessbarats) und am Tage des Concerts Abends an der Kasse zu haben.

Kasseneröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

S ä c h s i s c h e Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden,

bestätigt durch Decret der Königl. Sächs. Staatsregierung vom 12. September 1859.

Garantien.

1. Das Grundkapital der Gesellschaft. Es ist statutenmäßig zu Drei Millionen Thalern festgestellt und kann bei Erweiterung des Geschäfts mit Genehmigung der Staatsregierung bis auf Zehn Millionen Thaler erhöht werden. Davon sind bei Constituirung der Gesellschaft 500,000 Thlr. emittirt.
2. Die Prämieeneinnahmen.
3. Die Prämienreserven. Sie werden bei jeder Versicherung auf das Genaueste berechnet und, so lange dieselbe läuft, in der vollen entsprechenden Höhe zurückgestellt.
4. Die Kapitalreserve. Sie besteht in Zehn Procent des Reingewinns und wird bis zu Einem Drittheil des Betrags der jeweilig emittirten Actien angesammelt.

Geschäfte.

Bei dieser Gesellschaft können Verträge abgeschlossen werden auf

- A. Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust;
- B. Versicherung des Grundstücks gegen Subhastationsverlust bis zu einem gewissen Theile des von der Gesellschaft ermittelten Gesamtwertes;
- C. Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Subhastationsverlust.

Durch die Hypothek-Versicherung wird die versicherte hypothekarische Forderung bezüglich ihrer Sicherheit durch die Gesellschaft verbürgt und dem Gläubiger jeder Verlust ersetzt, welchen er bei einer etwaigen Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks an seiner Forderung erleiden könnte. Alle auf solche Weise verbürgten Forderungen werden mithin durch die Versicherung zu der Güte von Hypotheken ersten Ranges erhoben, der Unterschied zwischen mündelmäßigen und nicht mündelmäßigen Hypotheken fällt weg und eben hierdurch wird einer maßlosen Belastung des Schuldners durch Abzüge und Provisionen bei Aufnahme späterer Hypotheken vorgebeugt.

Die Grundstückswert-Versicherung verfolgt denselben Zweck. Indem sie dafür Gewähr giebt, daß das Grundstück bis zu der in der Police ausgedrückten Versicherungssumme bei einer nothwendigen Subhastation verwerthet werde, da die Gesellschaft den etwa fehlenden Betrag dazu zahlt, deckt sie alle hypothekarischen Gläubiger, deren Forderungen nicht über die Versicherungssumme hinausreichen.

Sie schützt aber auch den Grundstücksbesitzer gegen den Inhaber einer hypothekarischen Forderung, welche dieser vielleicht zu dem Zwecke erwarb, um in ungünstigen Zeiten den Schuldner zu drängen und sich selbst in den Besitz des Grundstücks zu setzen. Denn sobald die Versicherungssumme über den Betrag jener Forderung hinausreicht, wird der Plan des Inhabers derselben durch die Concurrnz der Gesellschaft vereitelt.

Die Gesellschaft zahlt bei der Grundstückswert-Versicherung das Entschädigungsquantum zu Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger nach ihrer Rangfolge an das Gericht oder nach Befinden unmittelbar an diese selbst aus und der Grundstücksbesitzer erhält die Bezahlung oder den Ueberschuß derselben erst dann, wenn seine Gläubiger befriedigt sind.

Die Zinsen-Versicherung gewährt das pünktlichste Eingehen der Revenuen von fest angelegtem Kapital. Der Schuldner entrichtet die Zinsen an die Gesellschaft und diese zahlt sie gegen Rückgabe der auf je ein Kalenderjahr vorher ausgehändigten Zinscheine in halbjährlichen Terminen baar aus. Die Zinsen-Versicherung kann auch ohne Hypothek-Versicherung ausgeführt werden und gewährt namentlich den Verwaltern von öffentlichen Kassen, Stiftungs- und Wündelgeldern den Vortheil, die lästigen Restverzeichnisse aus ihrem Rechnungswerke ein- für allemal verschwinden zu lassen.

Die Prämien für die Versicherung sind auf's Billigste bestimmt.

Die Gesellschaft versichert in der Regel nicht unter zwei Jahren und nicht über fünf Jahre.

Die Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft ist keine Hypothekenbank.

Es ist daher eine irrige Voraussetzung, wenn man erwartet, durch den Versicherungs-Antrag zugleich einen Anspruch auf Darlehnung des durch die Versicherung gesuchten Kapitals zu erhalten.

Indeß ist, um der Kapitalnachfrage möglichst zu entsprechen, bei derselben eine Centralstelle für den Hypothekenverkehr errichtet worden. Dieselbe vermittelt als solche Kapitalangebot und Nachfrage und vermag auf Grund ihrer Einrichtungen die zuverlässigste Auskunft über die Beschaffenheit und den Ertragswerth der das Unterpfand bildenden Grundstücke, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Besitzer zu geben. Da sie nur versicherte Kapitalien vermittelt, bietet sie den Kapitalisten die bequemste — völlig kostenfreie — Gelegenheit dar, ihr Vermögen ohne eigene Mühewaltung und ganz ohne Gefährdung in der vortheilhaftesten Weise fest anzulegen.

Sobald die Gesellschaft einen neuen Geschäftszweig, namentlich die Hypotheken-Tilgungs-Kasse, welche noch von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängt und mit Ausschließung der facultativen auf eine bloß obligatorische Tilgung beschränkt werden wird, in praktische Ausführung zu bringen vermag, wird sie dies besonders bekannt machen.

Anträge auf Versicherungen werden entgegengenommen, so wie jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilt durch die Herren Agenten
 Kaufmann Buchholz in Bernburg, Kaufmann A. Held in Güsten,
 Inspector Picht in Köthen, L. Sudfeld jun. in Sanderleben,
 Maurermeister Müller in Gerbig, Kaufmann A. Moritz in Zerbst

und die General-Agentur für Anhalt.

Dessau, im November 1864.

F. F. Melchert.

Literarische Anzeige.

Für Dilettanten.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Dessau in der Aue'schen Buchhandlung (A. Desbarats):

Ruggieri's Handbuch der Luftfeuerwerkerei.

Eine praktische Anweisung, alle Gegenstände der Luftfeuerwerkskunst anzufertigen. Für Alle, welche sich mit dieser Kunst beschäftigen. Mit 4 Tafeln Abbildungen. Vierte Auflage.
 Preis: 22½ Sgr.

In Folge des unter'm 17. d. Mts. öffentlich ausgesprochenen Wunsches (Staats-Anzeiger Nr. 181.), daß im allgemeinen Interesse die Bevölkerung des Landes und namentlich auch die Bürgerschaft in den Städten bei der diesjährigen Volkszählung sich selbstthätig betheiligen möge, ist mir von vielen achtbaren und gemeinnützig denkenden Bürgern und Männern der hiesigen Residenzstadt die Bereitwilligkeit zur uneigennütigen Mitwirkung beim Zahlungswerke zu erkennen gegeben worden. So viel Anerkennung diese Bereitwilligkeit verdient und so dankbar ich dafür bin, so sehr bedauere ich, daß für diesmal von derselben nicht in der umfassenden Weise, wie ich es wünschte, wird Gebrauch gemacht werden können. Durch ein unglückliches Zusammentreffen mancherlei Umstände ist die auf Montag, den 21. d. Mts., angeordnete öffentliche Versammlung aller Derjenigen, welche freiwillig mitwirken wollten, nur sehr spärlich besucht gewesen und dieser Umstand, so wie die am Tage darauf stattfindende Stadtverordnetenwahl, wodurch es mir unmöglich gemacht worden, mit der hiesigen städtischen Behörde rechtzeitig in Verbindung zu treten, haben letzterer Veranlassung gegeben, Einleitungen zu einem andern Verfahren zu treffen. Bei der großen Eile der Sache und der Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde für die Rich-

tigkeit der Listen darf diesem Vorgehen der Gemeindebehörde die Anerkennung um so weniger versagt werden, als dieselbe sich bewußt ist, die früheren Zählungen gewissenhaft ausgeführt zu haben. Es ist in diesen Verhältnissen jetzt nichts mehr zu ändern und es wird daher diesmal wie früher gezählt werden. Zu meiner großen Freude ist aber die beste Hoffnung vorhanden, daß die nächste Zählung nach dem Grundsatz der freien populären Mitwirkung ausgeführt werden wird, ein Grundsatz, dessen Richtigkeit gewiß nicht in Zweifel gezogen werden kann und auch anderwärts bereits durch die Erfahrung bestätigt ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß ohne eine gewissenhafte und treue Mitwirkung jedes Einzelnen die Ausführung des so wichtigen Zählungsgeschäftes nicht möglich ist, und es erscheint daher auch nur consequent und richtig, daß diese Mitwirkung ganz unmittelbar, offen und vollständig in Anspruch genommen werde. Wenn irgend etwas, so dürfte die Volkszählung als ein Act freier bürgerlicher Selbstverwaltung ins Wert zu setzen sein.

Trotzdem ist es unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der für eine zweckmäßige Organisation nur noch kurz bemessenen Zeit diesmal nicht mehr möglich, nach diesem Grundsatz zu verfahren. Trösten wir uns mit der Hoffnung, daß er bei der nächsten Zählung in voller Kraft zur Anwendung kommen werde. Für diesmal wolle Jeder für seinen Theil eifrig bemüht sein, dahin mitzuwirken, daß das Zahlungswerk treu, gewissenhaft und schnell ausgeführt wird! — Allen Denen aber, die im Interesse der Sache ihre thätige Beihülfe schon für diesmal zugesagt hatten, sage ich hierdurch aufrichtigsten und herzlichsten Dank. Ist auch das Princip diesmal noch nicht zum vollen Siege gelangt, die thätige Unterstützung und Mitwirkung jedes Einzelnen ist nicht ausgeschlossen, ja sogar unentbehrlich.

Schließlich sei es mir erlaubt, in Bezug auf die Spalte 9 in der Haushaltungsliste noch zu bemerken, daß es die Absicht ist, durch dieselbe denjenigen Theil der rechtlichen Bevölkerung des Landes zu ermitteln, der zur Zeit der Zählung von seinem Heimathsorte auf die Dauer abwesend ist, also in

dem Heimathsorte nicht gezählt wird. Es würden also in der Spalte 9 alle diejenigen Personen durch die Ziffer 1. anzugeben sein, die sich anderwärts und ohne Aufgebung ihrer Heimathrechte, gleich viel, ob im In- oder Auslande, ständig niedergelassen haben, resp. auf die Dauer vom Heimathsorte abwesend sind. Wünschenswerth ist es, wenn in der Rubrik für Bemerkungen noch die Veranlassung der Abwesenheit kurz angegeben wird.

Dessau, 24. November 1864.

Dr. A. Lange.

Entgegnung.

Nach der Erklärung des Hofbuchdruckers Herrn Heybruch in Nr. 184. d. Bl. wird der Fernstehende geneigt sein, in dem unter meiner Verantwortlichkeit eingesandten, trotzdem zum Druck im Staats-Anzeiger beanstandeten Artikel Maßlosigkeit oder persönliche Angriffe enthaltend vorzusetzen. Ich habe daher, nachdem jener Artikel der Herzoglichen Kreis-Direction zur Einsicht vorgelegen und eine Beanstandung der Veröffentlichung von dieser Seite nicht erfolgt ist, lediglich zu meiner Rechtfertigung, um nachträgliche Aufnahme gebeten und lasse denselben in seiner ursprünglichen Form hier folgen:

Stadtverordnetenwahlen.

Abermals naht die Zeit der Stadtverordnetenwahlen heran. Soll es für die nächsten zwei Jahre wieder bei dem jetzigen Verhältnisse bleiben? Ein großer Theil der Bürgerschaft, Alles, was sich liberalen Anschauungen, nicht sowohl in der Politik — denn diese kommt ja bei den städtischen Behörden nicht in Betracht — sondern in der Gemeindeverwaltung, im öffentlichen Leben und in gewerblicher Beziehung zuneigt, Alles, was auch unseren jüdischen Mitbürgern einen Platz im städtischen Rathe gönnt, war in der Stadtverordnetenversammlung bisher unvertreten und wünschte deshalb schon immer, den ihm gebührenden Einfluß auf unsere Angelegenheiten zu erringen. Es gebührt ihm aber ein großer Antheil hieran, denn es ist nicht zweifelhaft, daß liberale Ansichten und Wünsche von der Mehrheit der Ortsangehörigen getheilt werden. Allein viele von diesen sind „theils durch die Bestimmungen der jetzigen Gemeindeordnung an sich, theils durch die ungenügende und unrichtige Anwendung derselben“, großentheils auch durch ihre eigene Nachlässigkeit und die geringe Werthhaltung ihrer bürgerlichen Rechte von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen; eine noch größere Anzahl, namentlich aus den kenntnißreicheren Ständen, z. B. viele Beamte, versäumen

aus Lauheit, nicht weniger auch aus Furcht, daß ihnen eine freisinnige Wahl Nachtheile bringen könne, ihr Wahlrecht auszuüben. Trotzdem bleiben aber gewiß noch genug liberale Wähler übrig, um, wenn sie alle stimmen, Personen ihres Vertrauens in die Stadtverordnetenversammlung zu bringen und der geschlossenen Schaar der gegenüberstehenden Partei die ausschließliche Herrschaft über die städtischen Angelegenheiten zu entreißen. Wer da will, daß es anders werde, muß selbst Hand anlegen und bei den Wahlen seine Schuldigkeit thun! Klagen und Raisonniren hilft nichts! —

So gehe denn am 22. d. Mts. Jeder zum Wahltsche und stimme frei und ungeschüet nach seiner Ueberzeugung! Nur der ist ein rechter Bürger, wer nicht bloß selbst dies thut, sondern auch dafür sorgt, daß seine Freunde und Bekannte das Gleiche thun.

Zur Erläuterung für Diejenigen, welche den Grund zur Zurückweisung dieses Aufsatzes nicht so ohne Weiteres zu erblicken vermögen, wird bemerkt, daß die von der Redaction beanstandete Stelle zwischen Allegationsstrichen enthalten ist.

Von den drei Punkten nun der Erklärung des Herrn Heybruch berühren mich eigentlich nur die ad 2. und 3.; jedoch auch die Entkräftung des Punktes 1. dürfte meines Erachtens noch einer fundigen Hand nicht schwer fallen.

ad 2. Das Inserat ist ohne Namensunterschrift eingesendet worden, aber es war darum doch kein namenloses; denn der Einsender hatte sich der Redaction brieflich genannt. Ist dies der Fall, so ist die Unterschrift des Artikels nicht nöthig; die Redaction weiß, an wen sie sich zu halten hat. *) Dessen öffentliche Angelegenheiten betreffende Aufsätze werden aber meist und mit Recht ohne Unterschrift gegeben, weil ihnen dadurch eine objectivere Beurtheilung zugesichert wird. Auch die übrigen, die Wahlen betreffenden Artikel im Staats-Anzeiger sind ohne Namensunterschrift erschienen, obgleich diese z. B. bei dem die Frage der Ackerfeldern berührenden Inserate gewiß Vielen wünschenswerth gewesen wäre.

ad 3. Die Insinuation, als ob Bedenken wegen der Verantwortlichkeit für den Inhalt meine nachträgliche Weigerung der Unterschrift bedingt hätten, weise ich einfach zurück. Die oben angedeutete Ansicht, von der Zweckmäßigkeit der Anonymität in solchen Fällen genügt zur Erklärung meiner Weigerung, die ich am allerwenigsten in der in intimer Weise gethanen Form der Dessenlichkeit preisgegeben

*) Dessen ungeachtet steht es jeder Redaction frei, derartige Artikel aufzunehmen oder nicht.

Die Red. d. St.-Anz.

zu sehen erwartet hätte. Indes, abgesehen davon, konnten mich ja noch andere Gründe zur Nichtunterzeichnung bestimmen.

Jedenfalls steht es einem Redacteur niemals zu, mit Verletzung einer der ersten Redactionspflichten**) den Einsender eines Inserats ohne dessen Zustimmung und Vorwissen öffentlich zu nennen, am wenigsten den Einsender eines gar nicht abgedruckten Aufsatzes. In dieser Beziehung hat sich Herr Heybruch mir gegenüber eines Vertrauensmißbrauches schuldig gemacht.

Deffau.

Theodor Mohr.

**) In dem qu. Artikel der Bernburger Zeitung war eben nicht die „Redaction des Staats-Anzeigers“, sondern stets mein Name genannt und nur in Folge dessen mußte ich in meiner Erwiderung auch den Namen des Einsenders nennen. H. Heybruch.

Ein neuer Beitrag zu dem längsthin den Hoff'schen Malzpräparaten gewordenen und gerechtfertigten allgemeinen Zutrauen.

Im Jahre 1853 auf 1854 litt ich 1½ Jahr lang am kalten Fieber, das später in ein nervöses überging und die mir gebliebenen geringen physischen Kräfte aufzuzehren und so mich bald aufzureiben drohte.

Drei auf einander folgende Sommer ging ich nach Pyrmont, gebrauchte dort Stahl- und Salz-bäder, im Sommer 1857 war ich in Foj bei Dporto und nahm da 70 Seebäder. Alles vergebens, ohne Hoffnung ging ich fort und ohne Hoffnung kehrte ich wieder.

Im September, zu einer Zeit, wo ich auf meine Wiederherstellung nach so vielen fruchtlos angewendeten Mitteln bereits vollständig resignirt hatte, ließ ich mir auf vielfaches Andringen der mir nahe stehenden 50 Flaschen Ihres Malz-extractes kommen und schon nach dem Gebrauch einiger Flaschen glaubte ich, wenn auch noch mit einigem Mißtrauen, eine geringe Besserung an mir wahrzunehmen. Sie wurde mit dem weitem Gebrauch fühlbarer und nun fing ich an, Hoffnung zu schöpfen, gleich wie der Ertrinkende sich noch an einem schwankenden Brett festhält. Ich setzte die begonnene Cur vorschriftsmäßig fort und nach Verbrauch der 50 Flaschen war ich von meinem unsäglichem Leiden hergestellt. Meine Kräfte habe ich seitdem wiedergewonnen, der Mißmuth ist von mir gewichen, mit einem Worte, ich bin so gesund, wie je zuvor.

Gottes Segen ruht offenbar auf Ihrem Fabrikate, nächst Ihm danke ich Ihnen und richte an Sie die Bitte, im Interesse aller Leidenden

sich durch nichts in Ihrem Wirken, das von des Allmächtigen Beistand begleitet ist, beirren zu lassen und fest auszuharren.

Genehmigen Sie den schwachen Ausdruck meiner Dankbarkeit und Hochachtung.

Ergebenst

Fr. Hirsch, Techniker und Hauseigenthümer in Berlin.

Die Niederlage des obigen Malzextract- Gesundheitsbieres aus der Dampf- Brauerei und Mälzerei des Königl. Hoflieferanten Herrn Johann Hoff in der Neuen Wilhelmsstraße zu Berlin befindet sich in Gernrode a./Harz bei C. Wigand.

Donnerstag, den 1. December c.,
Abends 8 Uhr

findet in Gemäßheit des Beschlusses einer größern Anzahl hiesiger Bürger eine öffentliche Versammlung im Locale des Rathskellers statt, in welcher mündlicher Bericht über die letzten Stadtverordnetenwahlen — Vortrag eines längeren, ungedruckt gebliebenen Aufsatzes — so wie eine Besprechung über die richtige Anwendung der Gemeinde-Ordnung bei Ausübung des Wahlrechtes auf der Tagesordnung befindlich sind.
Der Ausschuss.

Wäre es nicht wünschenswerth und vortheilhaft, den von der Mulde nach der Stadt gehenden Wasserstrang bis nach den Linden und dem Rondel zu verlängern, um bei Feuerausbrüchen in jenen Gegenden in der Nähe Wasser zu haben? da es nur zu häufig daran fehlt, wie sich bei dem Feuer am Sonntag wieder herausgestellt hat.
— n.

Fremde in Deffau.

Goldenerbeutel: Kaufl. Lehmann u. Neuter aus Leipzig. Kfm. Bauermeister a. Osterode. Kfm. Donath a. Schweinfurt. Kfm. Rudow a. Chemnitz. Kfm. Walsterstein a. Pforzheim. Kfm. Meisch a. Ritzingen. Kfm. Leibniz a. Brandenburg. Kammeragent Friedheim aus Köthen. Kfm. Ehle u. Inspector Schmidt aus Berlin. Director Meyer a. Erfurt. Kfm. Hofert a. Dresden.

Goldener Hirsch: Rittergutsbesitzer v. Biedersee aus Silberstedt. General-Inspector Brandt u. Kaufl. Ludwig, Hille u. Preier a. Magdeburg. Kfm. Walter aus Plauen. Kfm. Ingrow a. Grefeld. Kfm. Franke aus Leipzig. Rentier Brehlo a. Berlin. Fabrik-Dirigent Werner a. Wien. Kfm. Fröhlich a. Bremen. Kfm. Knorr a. Ober-Steinbach.

Goldener Ring: Gutsbesitzer Bultmann und Kaufl. Göhler u. Ehrenberg a. Berlin. Kfm. Franke a. Halle. Kfm. Urban a. Sondershausen. Kfm. Guth a. Brandenburg. Kfm. Hellmann a. Bremen.

Redaction und Druck von H. Heybruch. — Expedition: Hofbuchdruckerei, Lange Gasse Nr. 3.

Hierzu: 1) Beilage, Carlotta Patti betr.;
2) Beilage der Aue'schen Buchhandlung (A. Desbarats).

